Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
680/071/2014

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 03.02.2014	Aktenzeichen: 680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Bauausschuss Hauptausschuss	24.02.2014 11.03.2014 18.03.2014	Vorberatung Vorberatung Entscheidung	

Betreff:

Aufstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße Horstring und der Verbindungsspan-ge vom Horstring zur L 509 und Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 5 (K 5) in der Ortslage Landau-Queichheim

Beschlussvorschlag:
Die im Gemeindegebiet der Stadt Landau und Stadt Landau, Ortslage Queichheim, verlaufenden Teilstrecken der Gemeindestraße Horstring und der Verbindungsspange von der Gemeindestraße Horstring zur Landesstraße L509 haben nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße.

Sie werden daher gem. § 38 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) mit Wirkung zum 01.01.2015 als

„**Strecke K 5“,** ab Station 0,906 von Netzknoten 6714097 bis zur Station 1,022 nach Netzknoten 6714100 neu = 0,116 km und
ab Station 0,000 von Netzknoten 6714100 neu bis Station 0,081 nach Netzknoten 6714100 B neu =0,081 km

zur Teilstrecke der Kreisstraße 5 aufgestuft.

„Ast der K 5“ ab Station 0,000 von Netzkonten 6714100 A bis Station 0,179 nach Netzknoten 6714100 B neu = 0,179 km

zum Ast der Kreisstraße 5 umbenannt.

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag genannten Teilstrecken der Gemeindestraßen Horstring und der Verbindungsspange vom Horstring bis zur L 509 haben nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße sondern die einer Kreisstraße.

Die Stadt Landau in der Pfalz ist Träger der Straßenbaulasten (§ 12 Landesstraßengesetz für Kreisstraßen, § 14 Landesstraßengesetz für Gemeindestraßen). Sie verfügt daher gem. § 38 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes die Aufstufung und die Umbenennung.

Aufstufungen und Umbenennungen sind kein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedürfen eines entsprechenden Beschlusses der nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien.

Die Umstufung und Umbenennung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 38 Abs. 3 des Landesstraßengsetzes).

Anlagen:
Lageplan
Übersichtsplan

Schlusszeichnung: